



Gemeinde Küsnacht ZH

# Urnen- abstimmungen

vom 5. Juni 2005

Die Akten können ab sofort von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, am Montagnachmittag bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 2. Stock, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 01 913 11 33) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

## Urnenabstimmungen vom 5. Juni 2005

	Seite
<b>A. Politische Gemeinde</b>	<b>4</b>
a) Teilrevision der Gemeindeordnung 1997	
b) Alternativabstimmung: Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche	
c) Stichfrage: Zuständigkeit für den Entscheid über die Bürgerrechtsgesuche, falls sowohl Vorlage a) als auch Vorlage b) von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden	
<b>B. Schulgemeinde</b>	<b>16</b>
Teilrevision der Schulgemeindeordnung 1990	
Anhang:	
1) Politische Gemeinde: Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung	18
2) Schulgemeinde: Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung	37

# A. Politische Gemeinde

## Teilrevision der Gemeindeordnung 1997

### ANTRÄGE

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung durch die Urne folgende Anträge:

- a) **Der Teilrevision der Gemeindeordnung 1997 wird zugestimmt.**

Alternativabstimmung:

- b) **Der Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche wird zugestimmt.**

Stichfrage:

- c) **Zuständigkeit für den Entscheid über die Bürgerrechtsgesuche, falls sowohl Vorlage a) als auch Vorlage b) von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden.**

(Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung finden Sie im Anhang 1)

## Das Wichtigste in Kürze

### a) Die Teilrevision der Gemeindeordnung 1997

Die Teilrevision der Gemeindeordnung 1997, des obersten kommunalen Gesetzes, ist nötig. Vor allem Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene, namentlich die neue Kantonsverfassung und das neue Gesetz über die Politischen Rechte, zwingen zu Anpassungen der Gemeindeordnung. Diese Revision bietet Gelegenheit, auch weitere Bestimmungen zu ändern, die sich aufgrund der Erfahrungen in den letzten acht Jahren aufdrängen. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der geltenden Gemeindeordnung sind:

- Neue Bestimmungen über Urnenwahlen (zwingend aufgrund des neuen Gesetzes über die Politischen Rechte)
- Ausdrückliche Bestimmung betreffend Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küsnacht für alle Behördenmitglieder
- Nachträgliche Urnenabstimmung über Beschlüsse der Gemeindeversammlung (zwingend aufgrund der neuen Kantonsverfassung)
- Erhöhung der finanziellen Kompetenz des Gemeinderates für den Kauf von Grundstücken
- Aufhebung der Jugendkommission und Übertragung deren Aufgaben an die Sozialkommission
- Umwandlung der Heimkommission in eine beratende Alters- und Gesundheitskommission
- Aufhebung der Bürgerversammlung und der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates (zwingend aufgrund der neuen Kantonsverfassung)

In dieser Vorlage a) ist vorgesehen, dass die **ordentliche Gemeindeversammlung** die bisherigen Aufgaben der Bürgerversammlung übernimmt.

### b) Separate Abstimmung über die Zuständigkeit für die Einbürgerung von Ausländern, die im Ausland geboren sind

In einer von der gesamten Teilrevision unabhängigen Alternativabstimmung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Möglichkeit gegeben, sich über das Einbürgerungsverfahren von Ausländern im Besonderen zu äussern. Der Gemeinderat schlägt vor, eine vom Volk zu wählende **Bürgerrechtskommission mit fünf Mitgliedern** einzusetzen, welche über alle Bürgerrechtsgesuche entscheidet. Diese Lösung bewirkt eine eingehendere Beurteilung der Bürgerrechtsbewerber als dies bei einer Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung möglich ist.

### c) Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, beiden Vorlagen zuzustimmen und sich bei der Stichfrage für den Fall, dass beide von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden, zu Gunsten der Vorlage b) zu entscheiden, wonach eine Bürgerrechtskommission über alle Bürgerrechtsgesuche entscheidet.



Politische Gemeinde Küsnacht

#### Stimmzettel für die Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005

Wollen Sie folgende Vorlagen annehmen?

a) **Teilrevision Gemeindeordnung 1997**

Ja oder Nein

b) **Einsetzung einer vom Volk gewählten Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche**

Ja oder Nein

*Die Fragen a) und b) können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.*

c) **Stichfrage**

Falls sowohl Vorlage a) Teilrevision der Gemeindeordnung 1997 als auch Vorlage b) Einsetzung einer vom Volk gewählten Bürgerrechtskommission von einer Mehrheit der Stimmberechtigten angenommen werden:

Welche der beiden Vorlagen soll bezüglich der Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Kraft treten?

Zutreffendes ankreuzen

Vorlage a) **Teilrevision Gemeindeordnung 1997**  
(Zuständigkeit für Bürgerrechtserteilung bei der Gemeindeversammlung)

Vorlage b) **Einsetzung einer Bürgerrechtskommission**  
(Zuständigkeit für Bürgerrechtserteilung bei der Bürgerrechtskommission)

*Sie können die Stichfrage c) auch beantworten, wenn Sie bei den Fragen a) und b) mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.*

# WEISUNG

## 1. Ausgangslage

Die geltende Gemeindeordnung trat im Jahre 1998 in Kraft. Sie hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. Die vorliegende Revision ist eine Teilrevision, welche vor allem dazu benützt wird, notwendige Änderungen struktureller oder rechtlicher Art umzusetzen. Auf eine Totalrevision wurde bewusst verzichtet, da dafür aus Sicht des Gemeinderates kein Anlass besteht.

Die revidierte Gemeindeordnung soll – im Fall ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 und nach Genehmigung durch den Regierungsrat – auf Beginn der Amtsdauer 2006–2010 in Kraft gesetzt werden. Vorbehalten bleibt § 6, welcher im Hinblick auf die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2006–2010 bereits per 1. November 2005 in Kraft tritt.

## 2. Vernehmlassung und Vorprüfung

### 2.1 Vernehmlassungsverfahren / -teilnehmer

Der Gemeinderat hat am 5. Januar 2005 das Vernehmlassungsverfahren zu einem ersten Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung eröffnet. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist sind 17 Stellungnahmen eingegangen. Sechs Ortsparteien, eine Interessengemeinschaft, sechs Kommissionen und vier Einzelpersonen haben sich zu den vorgeschlagenen Änderungen vernehmen lassen. Aufgrund dieser Stellungnahmen wurde die Vorlage nochmals überarbeitet.

### 2.2 Berücksichtigte Einwendungen

Nebst einigen redaktionellen Anpassungen und Hinweisen, die der Kanton im Rahmen einer Vorprüfung gegeben hat (siehe unten Ziffer 2.4), sind folgende Begehren in die bereinigte Version eingeflossen:

- Wohnsitzpflicht für alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (§ 6)
- Umwandlung der Heimkommission in eine beratende Alters- und Gesundheitskommission (§ 28a)

In einem im Rahmen der Vernehmlassung eingebrachten Antrag, die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht, von der Gemeindeversammlung (§ 11 der Revisionsvorlage) an den Gemeinderat zu übertragen, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Alternativabstimmung (siehe unter Ziffer 4). Er schlägt die Schaffung einer Bürgerrechtskommission vor.

### **2.3 Nicht berücksichtigte Einwendungen**

Folgende Änderungsbegehren sind vom Gemeinderat nicht in die bereinigte Version aufgenommen worden:

- Verwendung der männlichen und weiblichen Form im Text (Präambel)
- Urnenwahl für alle Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen mit Ausnahme der Pensionskassenkommission (§ 6)
- Streichung der Wohnsitzpflicht (§ 6)
- Einschränkung der Kompetenz zum Kauf und Verkauf von Grundstücken auf solche Objekte, welche für kommunale Zwecke benötigt werden (§ 13)
- Zusatz «... im Rahmen der massgebenden Reglemente» bei der Festsetzung der Endverbraucherpreise für die Leistungen der Gemeindewerke (§ 22)
- Erweiterung der Baukommission von fünf auf sieben Mitglieder (§ 31)
- Neuschaffung einer beratenden Kommission für Dorfentwicklung, einer Kommission für Leitbild/Planung/Umwelt und einer Kommission für Nachhaltigkeit

Treu dem Gedanken, dass die Gemeindeordnung nur dort geändert werden soll, wo sich eine Anpassung aufdrängt, hat der Gemeinderat diese Begehren nicht berücksichtigt. Was die Neuschaffung von Kommissionen angeht, erachtet er die vorgeschlagenen Aufgabengebiete als strategische Kernaufgaben des Gemeinderates. Die Baukommission soll zwar nicht von fünf auf sieben Mitglieder erweitert werden; sofern aber ein Mitglied der Baukommission in den Ausstand treten muss, zieht sie bei politisch bedeutenden Geschäften das vom Gemeinderat gewählte Ersatzmitglied zur Beschlussfassung bei. Damit wird sichergestellt, dass solche Beschlüsse durch die volle Zahl von Behördenmitgliedern gefasst werden.

### **2.4 Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden des Kantons Zürich**

Das Amt für Gemeinden des Kantons Zürich hat den Entwurf zur Teilrevision der Gemeindeordnung auf seine Gesetzmässigkeit hin vorgeprüft. Dessen Hinweise wurden in der überarbeiteten Fassung zu Handen der Urnenabstimmung berücksichtigt. Hauptsächlich wurde das Verfahren für Erneuerungswahlen präzisiert bzw. den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen angepasst (siehe unten Ziffer 3.1.1).

## **3. Die wesentlichsten Änderungen in der Vorlage a) Teilrevision Gemeindeordnung 1997**

### **3.1 Neues Gesetz über die Politischen Rechte**

Am 1. Januar 2005 trat das neue Gesetz über die Politischen Rechte des Kantons Zürich in Kraft. Es löst das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen sowie das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes ab. Dieses neue Gesetz ist Ursache folgender Änderungen in der Gemeindeordnung:

### 3.1.1 Urnenwahl (§ 6)

Nach dem neuen Gesetz über die Politischen Rechte stehen vier Verfahrensarten für Urnenwahlen zur Auswahl:

- Wahl mit leeren Wahlzetteln
- Stille Wahl und Wahl mit leeren Wahlzetteln (für Ersatzwahlen bereits bisher angewendet)
- Stille Wahl und Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen
- Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (keine stille Wahl)

Die Gemeinden verfügen im Bereich des Gesetzes über die Politischen Rechte grundsätzlich über keine Gemeindeautonomie, die ihnen ermöglicht, Verfahren zu wählen, die nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind. Neu sollen die **Erneuerungswahlen** mit leeren Wahlzetteln durchgeführt werden. Ein Vorverfahren wie bisher mit einer ersten Frist von 40 Tagen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und einer Nachfrist von 7 Tagen entfällt. Dafür kann die wahlleitende Behörde den Wahlunterlagen ein Beiblatt beilegen, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Dies erleichtert den Stimmberechtigten die Übersicht über die Kandidierenden. Bei den **Erneuerungswahlen** wird wegen der demokratischen Legitimation und zum Erhalt eines staatsbürgerlichen Aktes auf die stille Wahl verzichtet. Die Möglichkeit der stillen Wahl bleibt auf **Ersatzwahlen** beschränkt.

### 3.1.2 Wohnsitzpflicht (§ 6)

Nach dem Gesetz über die Politischen Rechte müssen nur noch die Mitglieder des Gemeinderates Wohnsitz in der Gemeinde haben, während für alle anderen kommunalen Organe keine Wohnsitzpflicht mehr besteht. Durch Änderung der Gemeindeordnung kann die Wohnsitzpflicht aber wieder festgelegt werden, was der Gemeinderat vorschlägt. Mit der Wohnsitzpflicht wird ein stärkerer Bezug der Behördenmitglieder zur Gemeinde sichergestellt. Bei Wegzug in eine andere Gemeinde während der Amtsdauer kann auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

### 3.1.3 Mitglieder Wahlbüro (§§ 10 und 21)

Nach dem Gesetz über die Politischen Rechte kann die Gemeindeordnung unter anderem die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch die Exekutive vorsehen. Dies erscheint sinnvoll, handelt es sich bei dieser Wahl doch um einen reinen Verwaltungsakt.

### 3.1.4 Rechtsschutz (§ 18)

Im neuen Gesetz über die Politischen Rechte wird die bisherige Stimmrechtsbeschwerde durch einen Stimmrechtsrekurs ersetzt. Für diesen gilt unter anderem eine kürzere Frist (fünf Tage). § 18 gibt neu insgesamt präzisere Auskunft über mögliche Rechtsmittel auf Gemeindeebene.

## **3.2 Neue Kantonsverfassung**

Die neue Kantonsverfassung wurde am 27. Februar 2005 vom Volk angenommen und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft. Die neue Kantonsverfassung ist Ursache folgender Änderungen in der Gemeindeordnung:

### **3.2.1 Nachträgliche Urnenabstimmung (§ 7a)**

Das Gemeindegesetz hat es bislang den Gemeinden überlassen, ob Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, sofern an der Gemeindeversammlung nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen und ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden die Urnenabstimmung verlangt haben. In der geltenden Küssnacher Gemeindeordnung ist die nachträgliche Urnenabstimmung nicht enthalten. Die neue Verfassung des Kantons Zürich sieht in Artikel 86 zwingend die nachträgliche Urnenabstimmung für Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vor, sofern das notwendige Quorum (ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) an der Versammlung für eine nachträgliche Urnenabstimmung stimmt. Diese Regelung wird in der zukünftigen Gemeindeordnung aufgeführt.

### **3.2.2 Gemeindereferendum (§ 22)**

In Artikel 33 der neuen Kantonsverfassung ist festgehalten, dass zwölf Politische Gemeinden das fakultative Referendum gegen Beschlüsse des Kantonsrates ergreifen können. Die Gemeinden bestimmen selbst, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. Diese Kompetenz wird in der revidierten Gemeindeordnung dem Gemeinderat zugewiesen. Dies vor allem weil die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums auf lediglich 60 Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses beschränkt ist.

### **3.2.3 Bürgerversammlung (§§ 11, 12, 22 sowie 43 ff.)**

Nach Artikel 21 der Kantonsverfassung legt die Gemeindeordnung fest, ob ein von den Stimmberechtigten gewähltes Organ oder die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen sind ausgeschlossen. Bürgerversammlung und bürgerliche Abteilung des Gemeinderates, welche nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger umfassten, sind aufgrund der neuen Bestimmungen der Kantonsverfassung nicht mehr erlaubt. Diese Neuregelung führt zur Aufhebung der bisherigen §§ 43 bis 48 der Gemeindeordnung und zur Ergänzung der §§ 11, 12 und 22.

In der Revisionsvorlage ist neu vorgesehen, dass die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, soweit keine Pflicht zur Aufnahme der Gesuchsteller in das Bürgerrecht besteht. Dies betrifft die im Ausland geborenen Ausländer, die jünger als 16 und älter als 25 Jahre sind. Über die anderen Bürgerrechtsgesuche entscheidet der Gemeinderat. In einer **separaten Abstimmung** schlägt der Gemeinderat allerdings vor, die Entscheidungskompetenz für alle Bür-

gerrechtsgesuche an eine vom Volk gewählte Bürgerrechtskommission zu delegieren (siehe Ziffer 4).

### **3.3 Finanzielle Kompetenzen beim Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken (§§ 13 und 23)**

Der Gemeinderat beantragt, seine Kompetenz für den **Kauf** von überbauten und nicht überbauten Grundstücken von heute Fr. 1 000 000.– auf Fr. 2 000 000.– im Einzelfall zu erhöhen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat ein rascheres Handeln auf dem Liegenschaftenmarkt. Die Preise für Liegenschaften in Küssnacht sind im Vergleich zu anderen Gemeinden überdurchschnittlich hoch. Aus Sicht der Verkäuferschaft wirkt der lange Instanzenweg oft abschreckend. Der Liegenschaftenmarkt verlangt zunehmend rasche Entscheide.

Keine Veränderung ist bei den Kompetenzen für den **Verkauf** und **Tausch** von Grundstücken sowie für das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken vorgesehen.

### **3.4 Jugendkommission (§ 28)**

Die ständige Jugendkommission soll aufgehoben werden. Die Erfahrungen seit der Bildung der Jugendkommission vor sieben Jahren zeigen, dass zu wenig namhafte Themen für eine ständige Jugendkommission vorliegen. Ihre Aufgaben werden der Sozialkommission übertragen (siehe auch Ziffer 3.5). Dadurch sind sämtliche Jugendanliegen bei einer Kommission zusammengefasst. Die Vertreter der übrigen Organisationen und Einrichtungen, welche bisher in der Jugendkommission vertreten waren, werden bei Bedarf oder auf deren Antrag hin von der Sozialkommission für spezifische Jugendthemen beigezogen.

### **3.5 Sozialkommission (§ 34)**

Die Sozialkommission ist nach der Aufhebung der Jugendkommission (siehe auch Ziffer 3.4) neu generell für alle Jugendanliegen und für die Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderates im Bereich der Familien- und der Jugendpolitik zuständig. Insbesondere übernimmt die Sozialkommission von der Heimkommission die Verantwortung für die Kinderkrippe (siehe auch Ziffer 3.6). Diese Zusammenführung ermöglicht eine optimale Koordination der verschiedenen Angebote.

### **3.6 Heimkommission / Alters- und Gesundheitskommission (§ 35 / § 28a)**

Die Heimkommission soll aufgehoben werden. Ihre Aufgaben im Bereich der Kinderheime wurden bereits an die Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime (Fennergut) bzw. an die Sozialkommission (Krippe Heslibach, siehe auch Ziffer 3.5) übertragen. Anstelle der bisherigen Heimkommission wird eine Alters- und Gesundheitskommission mit fünf Mitgliedern gebildet. Diese hat

eine beratende Funktion für den Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik. Damit sollen hauptsächlich die Anliegen im Bereich der Angebote für Senioren, der Spitex und der Spitäler fachlich gut abgestützt und koordiniert werden.

Aufgrund des grossen und weiter steigenden Anteils der älteren Bevölkerung ist es angezeigt, eine ständige Kommission einzusetzen, welche sich um diesen Aufgabenbereich kümmert. Sinnvollerweise wird auch das Gesundheitswesen dieser Kommission zugeteilt, da viele Abhängigkeiten zwischen der Gesundheits- und Alterspolitik bestehen und Synergien genutzt werden können.

#### **4. Alternativabstimmung: Vorlage b) Einsetzung einer vom Volk gewählten Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche (§§ 6, 11, 22 und 37a)**

##### **4.1 Grundsätzliche Überlegungen**

In einer separaten Abstimmung beantragt der Gemeinderat, dass neu eine vom Volk gewählte Bürgerrechtskommission mit fünf Mitgliedern für alle Bürgerrechtsentscheide zuständig ist. Von Gesetzes wegen muss ein Gemeinderat den Vorsitz in dieser Kommission übernehmen. Der Gemeinderat gibt mit dieser Vorlage den Küssnacher Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Gelegenheit, ihren Willen in dieser politisch umstrittenen Frage zu äussern.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht des Gemeinderates für eine Bürgerrechtskommission:

- Die Gemeindeversammlung kann nur schwer beurteilen, ob ein Einzelner die Werte unserer Gesellschaft mitträgt, denn sie kann sich lediglich an Hand der aufliegenden Akten und einer kurzen Vorstellung der Gesuchsteller an der Versammlung informieren. Demgegenüber beurteilt eine Bürgerrechtskommission das Gesuch gestützt auf ein ausführliches Gespräch, das seine Mitglieder mit den Bürgerrechtsbewerbern führen. Sie hat letztlich die besseren Entscheidungsgrundlagen, um alle Aspekte, die für oder gegen eine Einbürgerung sprechen, gegeneinander abzuwägen.
- Wenn eine Gemeindeversammlung ein Einbürgerungsgesuch ablehnt, so ist sie verpflichtet, das rechtlich fundiert zu begründen. In der Praxis bereitet das grosse Schwierigkeiten, weil kaum ermittelt werden kann, welche Versammlungsteilnehmer aus welchen Gründen gegen eine Einbürgerung gestimmt haben und ob diese Gründe rechtlich haltbar sind.
- Das bisherige Verfahren nimmt zu wenig Rücksicht auf die Würde und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, die sich sehr stark in der Öffentlichkeit exponieren müssen. Das Gremium, dem sie sich neu stellen müssen, soll übersichtlich sein, sodass ein echter Gedankenaustausch mit den Bewerbern möglich ist.

- Alle Bürgerrechtsgesuche werden von der gleichen Instanz beurteilt. Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat in Bürgerrechtsfragen entfällt.
- Verschiedene Gemeinden haben die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts vollständig an die Exekutive delegiert oder entsprechende Schritte eingeleitet. Die Erfahrungen in diesen Gemeinden sind durchwegs positiv.
- Die Gemeindeversammlung wird neu zwar nicht mehr über einzelne Gesuche entscheiden, ist aber weiterhin für den Erlass von Bestimmungen betreffend die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig (§ 12).

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, einer vom Volk gewählten Bürgerrechtskommission den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche zu übertragen.

Diese Empfehlung gilt auch für die Stichfrage. Werden beide Vorlagen angenommen, empfiehlt der Gemeinderat für die Variante b) zu stimmen, welche eine Bürgerrechtskommission vorsieht.

#### 4.2 Wortlaut der massgebenden Bestimmungen

Der Wortlaut der §§ 6, 11, 22 und 37a der Gemeindeordnung lautet bei der Einsetzung einer Bürgerrechtskommission wie folgt:

Teilrevision Gemeindeordnung 1997, <b>Vorlage a)</b>	Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche, <b>Vorlage b)</b> (Abweichungen gegenüber der Vorlage a) sind fett / kursiv bezeichnet)
<p><b>§ 6 Urnenwahl</b></p> <p><sup>1</sup>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>4. aufgehoben</li> <li>5. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte</li> <li>6. der Friedensrichter</li> <li>7. die kantonalen Geschworenen</li> </ol>	<p><b>§ 6 Urnenwahl</b></p> <p><sup>1</sup>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li><b>3.a die Mitglieder der Bürgerrechtskommission</b></li> <li>4. aufgehoben</li> <li>5. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte</li> <li>6. der Friedensrichter</li> <li>7. die kantonalen Geschworenen</li> </ol>

<p>Teilrevision Gemeindeordnung 1997, <b>Vorlage a)</b></p>	<p>Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche, <b>Vorlage b)</b> (Abweichungen gegenüber der Vorlage a) sind fett / kursiv bezeichnet)</p>
<p><b>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>....</p> <p>5a. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht</p> <p>....</p> <p><b>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <p>....</p> <p>10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist und soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht</p> <p>11. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</p> <p>....</p> <p><b>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p> <p>....</p> <p>....</p> <p>....</p>	<p><b>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>....</p> <p><b>5a. gestrichen</b></p> <p>....</p> <p><b>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <p>....</p> <p>10. <b>gestrichen</b></p> <p>11. <b>gestrichen</b></p> <p>....</p> <p><b>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p> <p>....</p> <p><b>3.5.8 Bürgerrechtskommission</b></p> <p><b>§ 37a Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><b><sup>1</sup>Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Die Bürgerrechtskommission ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</b></p> <p><b>1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes</b></p> <p><b>2. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</b></p>

## 5. Grundlegendes zur Stichfrage

Nach § 8 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten. Dies macht er im vorliegenden Fall betreffend die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. Bei der **Vorlage a) Teilrevision der Gemeindeordnung 1997** ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes zuständig, soweit keine Pflicht zur Aufnahme des Gesuchstellers besteht. Über die übrigen Bürgerrechtsgesuche entscheidet der Gemeinderat. Bei der **Vorlage b) Einsetzung einer Bürgerrechtskommission für den Entscheid über alle Bürgerrechtsgesuche** wird diese Kompetenz an eine vom Volk gewählte Kommission delegiert. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können die Vorlagen a) und b) annehmen oder verwerfen. Es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlagen zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten. Damit Klarheit darüber besteht, welche Version gilt, wenn beide Vorschläge des Gemeinderates vom Volk angenommen werden, befindet sich auf dem Stimmzettel eine entsprechende Stichfrage. Diese Frage kann auch beantwortet werden, wenn bei den Fragen a) und b) mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet wurde. Diese Regelung entspricht dem Verfahren nach § 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte.

## EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat empfiehlt, beiden Vorlagen zuzustimmen und sich bei der Stichfrage für den Fall, dass beide von einer Mehrheit der Stimmenden angenommen werden, zu Gunsten der Vorlage b) zu entscheiden, wonach eine Bürgerrechtskommission in Zukunft ausnahmslos über alle Bürgerrechtsgesuche entscheidet.

Küsnacht, 13. April 2005

Für den Gemeinderat

Dr. Ursula Gut-Winterberger  
Gemeindepräsidentin

Peter Wettstein  
Gemeindeschreiber

## B. Schulgemeinde

### Teilrevision der Schulgemeindeordnung 1990

#### ANTRAG

Die Schulpflege unterbreitet zur Abstimmung durch die Urne folgenden Antrag:

**Die Teilrevision der Schulgemeindeordnung 1990 der Gemeinde Küssnacht wird gutgeheissen.**

#### WEISUNG

Die bestehende Schulgemeindeordnung wurde letztmals im Jahre 1990 revidiert und an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 1990 genehmigt. In der Zwischenzeit hat sich Einiges verändert sowohl in Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen wie auch in Bezug auf die Schulorganisation. Der direkte Auslöser der Teilrevision ist die am 21. März 2005 durch die Gemeindeversammlung beschlossene Einführung der geleiteten Schulen. Die Aufgabe der Schulleitungen erfordert eine Anpassung der Kompetenzregelung in der Schulgemeindeordnung. Gleichzeitig soll aber auch die Terminologie modifiziert und die Ausgabenkompetenzen angepasst werden.

Im Besonderen ist hervorzuheben:

#### § 1

Gemäss neuer Kantonsverfassung (Art. 86) muss in der Gemeindeordnung aufgeführt werden, ab welchem Ausgabenbetrag eine Urnenabstimmung notwendig ist.

Die Ansätze wurden in Anlehnung an die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde festgelegt.

#### § 4

Erhöhung der Limiten zwecks Effizienzsteigerung der Behördenarbeit sowie Anpassung an die Teuerung:

#### Spezialbeschlüsse

einmalige	bisher	Fr. 200000.–	neu	Fr. 300000.–
wiederkehrende	bisher	Fr. 50000.–	neu	Fr. 100000.–

## **§ 5 bis § 6**

Das Initiativ- und das Anfragerecht sowie das Finanzreferendum werden im kantonalen Recht ausführlich und zum Teil neu geregelt und werden daher nicht mehr aufgeführt.

## **§ 7**

Ersatzlose Aufhebung, weil in Art. 86 Abs. 3 der Kantonsverfassung abschliessend geregelt.

## **§ 14**

Aufgrund der Einführung der Schulleitungen wird die Behörde im operativen Bereich stark entlastet und kann deshalb von 15 auf 11 Mitglieder verkleinert werden.

## **§ 16, Ziff. 16. / 17.**

Gemäss Entscheid des Bezirkrats vom März 2005 muss sich die Schulpflege solche Kompetenzen explizit durch den Souverän geben lassen.

## **§ 17**

Erhöhung der Limiten zwecks Effizienzsteigerung der Behördenarbeit sowie Anpassung an die Teuerung:

Ausgaben in der laufenden Rechnung

einmalige	bisher	Fr. 100 000.–	neu	Fr. 300 000.–
wiederkehrende	bisher	Fr. 20 000.–	neu	Fr. 50 000.–
max. pro Jahr	bisher	Fr. 100 000.–	neu	Fr. 300 000.–

Ausgaben in der Investitionsrechnung

im Einzelfall	bisher	Fr. 200 000.–	neu	Fr. 300 000.–
---------------	--------	---------------	-----	---------------

## **§ 18**

Hier wird neu vorgesehen, dass den Schulleitern Aufgaben übertragen werden können.

## **§ 19**

Hier wird neu vorgesehen, dass den Schulleitern Kompetenzen übertragen werden können.

## **§ 21 (neu)**

Die grundsätzliche Funktion der Schulleiter wird festgelegt und seine Kompetenz aufgelistet.

## **§ 30 (neu)**

Übergangsbestimmungen

## **EMPFEHLUNG**

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten die Teilrevision der Schulgemeindeordnung 1990 zu genehmigen.

# Anhang 1: Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht – Teilrevision 5. Juni 2005

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>Sprachregelung</b> Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.</p> <p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Gemeinde</b> Küsnacht bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p><b>§ 2 Gemeindeordnung</b> Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p><b>2. Stimmberechtigte</b></p> <p><b>§ 3 Politische Rechte</b> <sup>1</sup>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen. <sup>2</sup>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. <sup>3</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p><b>2.1 Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p><b>§ 4 Verfahren</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. <sup>2</sup>Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p><b>§ 3 Politische Rechte</b> <sup>1</sup>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach <b><i>der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die Politischen Rechte.</i></b> <sup>2</sup>Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. <sup>3</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> <p><b>2.1 Wahlen und Abstimmungen</b></p> <p><b>§ 4 Verfahren</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. <sup>2</sup>Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die <b><i>Politischen Rechte.</i></b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>§ 5 Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.</p> <p><sup>2</sup>Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.</p> <p><b>§ 6 Urnenwahl</b></p> <p><sup>1</sup>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>4. die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission</li> <li>5. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte</li> <li>6. der Friedensrichter</li> <li>7. die kantonalen Geschworenen</li> </ol> <p><sup>2</sup>Gemeindeorgane und Beamte, die durch die Urne zu wählen sind, können bei Erneuerungswahlen mit gedruckten Wahlzetteln und bei Ersatzwahlen in stiller Wahl gewählt werden.</p>	<p><b>§ 5 Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die <b>Politischen Rechte</b>.</p> <p><sup>2</sup>Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlages durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigefügt werden.</p> <p><b>§ 6 Urnenwahl</b></p> <p><sup>1</sup>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats</li> <li>2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialkommission</li> <li>4. <b>aufgehoben</b></li> <li>5. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte</li> <li>6. der Friedensrichter</li> <li>7. die kantonalen Geschworenen</li> </ol> <p><b><sup>2</sup>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.</b></p> <p><b><sup>3</sup>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>§ 7 Obligatorische Urnenabstimmung</b> Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung</li> <li>2. im Rahmen des Voranschlages enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einmalige Ausgaben über Fr. 5 000 000.– im Einzelfall</li> <li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500 000.– im Einzelfall</li> </ol> </li> </ol> <p><b>§ 8 Eventual- und Alternativabstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 7 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes sinngemäss anwendbar.</p>	<p><i><sup>4</sup>Für die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen – mit Ausnahme der Pensionskassenkommission – besteht Wohnsitzpflicht in der Gemeinde Küssnacht. Gibt das Mitglied einer Behörde oder Kommission den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde oder Kommission dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</i></p> <p><b>§ 7a Nachträgliche Urnenabstimmung</b> <i>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</i></p> <p><b>§ 8 Eventual- und Alternativabstimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist <b>§ 136 des Gesetzes über die Politischen Rechte</b> sinngemäss anwendbar.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>2.2 Gemeindeversammlung</b></p> <p><b>§ 9 Einberufung und Verfahren</b> Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>§ 10 Wahlkompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p><b>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung</li> <li>2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7</li> <li>3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</li> <li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen</li> <li>5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</li> <li>6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</li> </ol> <p><b>§ 12 Planung und Rechtsetzung</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den kommunalen Gesamtplan</li> <li>2. die Bau- und Zonenordnung</li> <li>3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne</li> </ol>	<p><b>§ 10 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 11 Allgemeine Kompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung</li> <li>2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7</li> <li>3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</li> <li>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen</li> <li>5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird</li> </ol> <p><b><i>5a. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht</i></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden</li> </ol> <p><b>§ 12 Planung und Rechtsetzung</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den kommunalen Gesamtplan</li> <li>2. die Bau- und Zonenordnung</li> <li>3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne</li> </ol>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p>4. die Tarifgrundsätze zum Bezug von Strom, Gas und Wasser</p> <p>5. die Dienst- und Besoldungsverordnung</p> <p>6. die Behördenentschädigung</p> <p><b>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Gemeindesteuersfusses</p> <p>2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</p> <p>3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2:</p> <p>a) einmalige Ausgaben über Fr. 250 000.– im Einzelfall</p> <p>b) Kauf, Verkauf, Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall</p> <p>c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100 000.– im Einzelfall</p> <p>4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Aufgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</p> <p>5. Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind.</p>	<p>4. die Tarifgrundsätze zum Bezug von Strom, Gas, Wasser <b>und Datennetz</b></p> <p>5. die <b>Personalverordnung</b></p> <p>6. die Behördenentschädigung</p> <p><b>7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</b></p> <p><b>§ 13 Finanzielle Kompetenzen</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung des Gemeindesteuersfusses</p> <p>2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags</p> <p>3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2:</p> <p>a) einmalige Ausgaben über Fr. 250 000.– im Einzelfall</p> <p><b>b) Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 2 000 000.– im Einzelfall. Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall</b></p> <p>c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100 000.– im Einzelfall</p> <p>4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Aufgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2</p> <p>5. Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>3. Verwaltungs- und Behördenorganisation</b></p> <p><b>§ 14 Geschäftsordnung</b> Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Verwaltungsreglement.</p> <p><b>3.1 Verwaltungsorganisation</b></p> <p><b>§ 15 Verwaltungsstruktur</b> <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat. <sup>3</sup>Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder aufteilen kann. <sup>4</sup>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p> <p><b>§ 16 Detailorganisation</b> <sup>1</sup>Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im Verwaltungsreglement oder durch Beschluss. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis.</p>	<p><b>§ 14 Geschäftsordnung</b> Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem <b>Organisationsreglement</b>.</p> <p><b>§ 16 Detailorganisation</b> <sup>1</sup>Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im <b>Organisationsreglement</b> oder durch Beschluss. <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>§ 17 Voranschlag, Globalbudget</b></p> <p><sup>1</sup>Der Voranschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.</p> <p><sup>2</sup>Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p> <p><b>§ 18 Einsprachen und Rekurse</b></p> <p><sup>1</sup>Einsprachen gegen Anordnungen der Verwaltungsorgane und der ständigen Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>2</sup>Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>§ 18 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup>Einsprachen gegen Anordnungen der <b>Abteilungsvorstände und der (ständigen)</b> Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>2</sup><b>Gemeindebeschwerden gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und Rekurse gegen Anordnungen</b> des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><sup>3</sup><b>Protokollberichtigungsrekurse gegen Protokolle der Gemeindeversammlung sind innert dreissig Tagen seit Beginn der Auflage schriftlich beim Bezirksrat einzureichen.</b></p> <p><sup>4</sup><b>Für Stimmrechtsrekurse gegen die Verletzung von politischen Rechten sowie den Vorschriften über ihre Ausübung gelten die besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Politischen Rechte. Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.</b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>§ 19 Abteilungen</b> Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentrale Dienste</li> <li>– Finanzen</li> <li>– Liegenschaften</li> <li>– Hochbau</li> <li>– Tiefbau</li> <li>– Sicherheit</li> <li>– Heime</li> <li>– Soziales</li> <li>– Werke</li> </ul> <p><b>3.2 Gemeinderat</b></p> <p><b>§ 20 Zusammensetzung</b> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p> <p><b>§ 21 Wahlkompetenzen</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten</li> <li>2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</li> <li>3. den Finanzausschuss</li> <li>4. allfällige weitere Ausschüsse</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind</li> <li>2. die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständiger Verwaltungsbefugnis, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt</li> <li>3. der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter</li> <li>4. den Feuerwehrkommandanten, den Obmann des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter</li> <li>5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab, den Chef Zivilschutz und deren Stellvertreter</li> </ol>	<p><b>§ 19 Abteilungen</b> Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zentrale Dienste</li> <li>– Finanzen</li> <li>– Liegenschaften</li> <li>– Hochbau</li> <li>– Tiefbau</li> <li>– Sicherheit</li> <li>– <b>Gesundheit</b></li> <li>– Soziales</li> <li>– Werke</li> </ul> <p><b>§ 21 Wahlkompetenzen</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten</li> <li>2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</li> <li>3. den Finanzausschuss</li> <li>4. allfällige weitere Ausschüsse</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind</li> <li>2. die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen <b>und der beratenden Kommissionen</b>, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt</li> <li>3. <b>die Zivilstandsbeamten</b></li> <li>4. den Feuerwehrkommandanten <b>und</b> den Obmann des Seerettungsdienstes</li> <li>5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab <b>und</b> den Chef Zivilschutz</li> <li>6. <b>die Mitglieder des Wahlbüros</b></li> </ol>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling</li> <li>2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Wahlggesetz übertragenen Wahlen</li> <li>3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</li> <li>4. die Festsetzung der Endverbraucherpreise zum Bezug von Strom, Gas und Wasser</li> <li>5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber</li> <li>6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen</li> <li>7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt</li> <li>8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Weiterdelegation an andere Organe und Stellen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons</li> </ol>	<p><b>§ 22 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling</li> <li>2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das <b>Gesetz über die Politischen Rechte</b> übertragenen Wahlen</li> <li>3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen</li> <li>4. die Festsetzung der Endverbraucherpreise zum Bezug von Strom, Gas, Wasser <b>und Datennetz</b></li> <li>5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber</li> <li>6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen</li> <li>7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt</li> <li>8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane</li> <li><b>9. die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich</b></li> <li><b>10. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist und soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht</b></li> <li><b>11. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</b></li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur <b>Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse</b> für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons</li> </ol>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p>2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</p> <p><b>§ 23 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2 000 000.– im Jahr</li> <li>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300 000.– im Jahr</li> <li>3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Weiterdelegation an andere Organe und Stellen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> <li>3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</li> <li>4. Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs</li> <li>5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde.</li> </ol>	<p>2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind</p> <p><b>§ 23 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2 000 000.– im Jahr</li> <li>2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300 000.– im Jahr</li> <li>3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur <b>Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse</b> für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> <li>3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</li> <li>4. <b>die Anlage von Vermögenswerten und die Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs</b></li> <li>5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde.</li> </ol>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie über das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.</p> <p><b>3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats</b></p> <p><b>3.3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 24 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p><b>3.3.2 Finanzausschuss</b></p> <p><b>§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.</p> <p><b>3.4 Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats</b></p> <p><b>3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben</b></p>	<p><sup>3</sup><b><i>Der Gemeinderat beschliesst über Kauf von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 2 000 000.– im Einzelfall. Er beschliesst über Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie über das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.</i></b></p> <p><b>3.3.2 Finanzausschuss</b></p> <p><b>§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Der Finanzausschuss besteht <b><i>mit Einschluss des Präsidenten</i></b> aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.</p> <p><b>3.4 Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats</b></p> <p><b>3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben</b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.</p> <p><b>3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission</b></p> <p><b>§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.</p> <p><b>3.4.3 Jugendkommission</b></p> <p><b>§ 28 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Jugendkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>In die Jugendkommission delegieren je ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Gemeinderat</li> <li>– die Schulpflege</li> <li>– die reformierte Kirchenpflege</li> <li>– die römisch-katholische Kirchenpflege</li> <li>– die Kantonsschule</li> <li>– die Leiter der Freizeitanlagen</li> <li>– das Vereinskartell</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Kommission berät den Gemeinderat im Bereich der Jugendpolitik und ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.</p>	<p><b>§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht <b>mit Einschluss des Präsidenten</b> aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.</p> <p><b>3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission</b></p> <p><b>§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht <b>mit Einschluss des Präsidenten</b> aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.</p> <p><b>3.4.3 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 28 aufgehoben</b></p> <p><b>3.4.4 Alters- und Gesundheitskommission</b></p> <p><b>§ 28a Zusammensetzung und Aufgaben</b>  <sup>1</sup>Die Alters- und Gesundheitskommission besteht <b>mit Einschluss des Präsidenten</b> aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>3.5 Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis</b></p> <p><b>3.5.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 29 Organisation, Einsprachen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup>Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beziehen.</p> <p><sup>3</sup>Einsprachen gegen Organe der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.</p> <p><b>§ 30 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgagen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> </ol>	<p><sup>2</sup><b>Die Kommission steht dem Gemeinderat in allen Fragen der Alters- und Gesundheitspolitik beratend zur Seite.</b></p> <p><b>3.4.5 Weitere beratende Kommissionen des Gemeinderats</b></p> <p><b>§28b Einberufung</b></p> <p><b>Der Gemeinderat kann in freier Wahl Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Abteilungsvorsteher den Vorsitz.</b></p> <p><b>3.5 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen</b></p> <p><b>3.5.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 29 Organisation, Einsprachen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen konstituieren sich selbst.</p> <p><sup>2</sup>Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beziehen.</p> <p><sup>3</sup><b>Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben die Kompetenz zur Delegation an den Vorsitzenden oder an Ausschüsse der Kommission.</b></p> <p><sup>4</sup>Einsprachen gegen <b>Anordnungen des Vorsitzenden oder der Ausschüsse</b> der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.</p> <p><b>§ 30 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup>Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgagen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3</li> <li>2. gebundene Ausgaben</li> </ol>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><sup>2</sup>Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p><b>3.5.2 Baukommission</b></p> <p><b>§ 31 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.</p> <p><b>3.5.3 Werkkommission</b></p> <p><b>§ 32 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe der Werkkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser, Radio- und TV-Signalen.</p> <p><b>3.5.4 Liegenschaftenkommission</b></p> <p><b>§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Liegenschaftenkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe der Liegenschaftenkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Werterhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken.</p> <p><b>3.5.5 Sozialkommission</b></p> <p><b>§ 34 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p>	<p><sup>2</sup>Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.</p> <p><b>3.5.3 Werkkommission</b></p> <p><b>§ 32 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufgabe der Werkkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser <b>und Datennetz.</b></p> <p><b>3.5.5 Sozialkommission</b></p> <p><b>§ 34 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><sup>2</sup>Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts und des Vormundschaftsrechts.</p> <p><b>3.5.6 Heimkommission</b></p> <p><b>§ 35 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup>Die Heimkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup>Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Führung, Organisation und des Betriebs der gemeindeeigenen Heime.</p> <p><b>3.5.7 Pensionskassenkommission</b></p> <p><b>§ 36 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Politische Gemeinde unterhält für ihre Arbeitnehmer eine Pensionskasse. Die Kasse ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt eine Sonderrechnung im Sinne von § 128 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup>Die Pensionskassenkommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich, mit Einschluss des Finanzvorstandes als Arbeitgebervertreter, wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vier Vertreter der Arbeitnehmer, wobei alle repräsentativen Gruppen angemessen vertreten sein sollen</li> <li>– vier Vertreter der Arbeitgeber, wovon ein Vertreter der Schulgemeinde</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter selbst.</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat wählt zusätzlich zum Finanzvorstand zwei Vertreter der Arbeitgeber.</p> <p><sup>5</sup>Die Schulpflege wählt ihren Arbeitgebervertreter selbst.</p>	<p><sup>2</sup>Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts, des Vormundschaftsrechts, <b>der Familien- und der Jugendpolitik. Sie ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.</b></p> <p><b>3.5.6 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 35 aufgehoben</b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>§ 37 Aufgaben</b> Die Pensionskassenkommission verwaltet die Pensionskasse der Politischen Gemeinde, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und trifft alle für die Kasse und die Versicherten erforderlichen Entscheide. Davon ausgenommen sind die Finanzierung der Kasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und die Änderung des Reglements; in diesen beiden Fällen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Pensionskassenkommission.</p> <p><b>3.6 Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben</b> <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.</p> <p><b>3.7 Wahlbüro</b></p> <p><b>§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben</b> <sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><b>§ 40 Organisation</b> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>	<p><b>§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben</b> <sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den <b>vom Gemeinderat</b> gewählten Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>4. Einzelämter</b></p> <p><b>4.1 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</b></p> <p><b>§ 41 Aufgaben und Organisation</b> Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.</p> <p><b>4.2 Friedensrichter</b></p> <p><b>§ 42 Aufgaben und Organisation</b> Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtlokal.</p> <p><b>5. Bürgerschaft</b></p> <p><b>5.1 Bürgerversammlung</b></p> <p><b>§ 43 Zusammensetzung</b> Die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder bilden die Bürgerversammlung.</p> <p><b>§ 44 Organisation</b> <sup>1</sup>Die Bürgerschaft übt ihre Rechte in der Bürgerversammlung aus. <sup>2</sup>Die Bürgerversammlung findet in der Regel anschliessend an die Gemeindeversammlung der Politischen oder der Schulgemeinde statt und wird vom Präsidenten der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats geleitet.</p> <p><b>§ 45 Kompetenzen</b> Die Bürgerversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung des Gemeindegliederrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht</li> <li>2. die Ergänzungswahl von Mitgliedern der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats</li> <li>3. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindegliederrechts</li> </ol>	<p><b>5. aufgehoben</b></p> <p><b>5.1 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 43 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 44 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 45 aufgehoben</b></p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) (fett kursiv)
<p><b>5.2 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats</b></p> <p><b>§ 46 Zusammensetzung</b> Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderats bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt die Zahl der verbürgerten Mitglieder weniger als fünf, so wird die Behörde nach § 45 Ziffer 2 auf diese Zahl ergänzt.</p> <p><b>§ 47 Organisation</b> Präsident der Bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese nicht Gemeindebürger, amtet ein von der Bürgerlichen Abteilung bezeichnetes Mitglied als Präsident.</p> <p><b>§ 48 Kompetenzen</b> Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Antragstellung zuhanden der Bürgerversammlung</li> <li>2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn dafür nicht die Bürgerversammlung zuständig ist und soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht</li> <li>3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht</li> <li>4. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren</li> </ol> <p><b>6. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 49 Inkrafttreten</b> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.</p>	<p><b>5.2 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 46 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 47 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 48 aufgehoben</b></p> <p><b>§ 49 Inkrafttreten</b> <sup>1</sup>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.</p>

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen Vorlage a) <i>(fett kursiv)</i>
<p><b>§ 50 Aufhebung früherer Erlasse</b> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p><b><i><sup>2</sup>Die im Rahmen der Teilrevision 2005 geänderten Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt § 6, welcher im Hinblick auf die Erneuerungswahlen auf den 1. November 2005 in Kraft tritt.</i></b></p> <p><b>§ 50 Aufhebung früherer Erlasse</b> <sup>1</sup>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. <b><i><sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision 2005 ersetzen die revidierten Bestimmungen die früheren der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1997 sowie alle weiteren mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen.</i></b></p>

-----

## Anhang 2: Schulgemeindeordnung

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)																																																																																	
<p>SCHULGEMEINDE KÜSNACHT ZH</p> <p><b>SCHULGEMEINDEORDNUNG vom 10. Juni 1990</b></p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <table border="0"> <tr><td>I.</td><td>Die Schulgemeinde</td><td>3</td></tr> <tr><td>II.</td><td>Schulgemeindeversammlung</td><td>4</td></tr> <tr><td>III.</td><td>Die Schulbehörden</td><td>7</td></tr> <tr><td></td><td>a) Allgemeine Bestimmungen</td><td>7– 8</td></tr> <tr><td></td><td>b) Die Schulpflege</td><td>9–12</td></tr> <tr><td></td><td>c) Schulpräsident</td><td>12</td></tr> <tr><td></td><td>d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</td><td>13</td></tr> <tr><td></td><td>e) Die Lehrerschaft</td><td>13</td></tr> <tr><td></td><td>f) Schulgesundheitspflege</td><td>14</td></tr> <tr><td></td><td>g) Die Schulverwaltung</td><td>14</td></tr> <tr><td>IV.</td><td>Rechnungsprüfungskommission</td><td>14</td></tr> <tr><td>V.</td><td>Wahlbüro</td><td>14</td></tr> <tr><td>VI.</td><td>Schlussbestimmungen</td><td>15</td></tr> </table> <p><b>I. DIE SCHULGEMEINDE</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Umfang</b></p> <p>Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Küsnacht.</p>	I.	Die Schulgemeinde	3	II.	Schulgemeindeversammlung	4	III.	Die Schulbehörden	7		a) Allgemeine Bestimmungen	7– 8		b) Die Schulpflege	9–12		c) Schulpräsident	12		d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen	13		e) Die Lehrerschaft	13		f) Schulgesundheitspflege	14		g) Die Schulverwaltung	14	IV.	Rechnungsprüfungskommission	14	V.	Wahlbüro	14	VI.	Schlussbestimmungen	15	<p>SCHULGEMEINDE KÜSNACHT ZH</p> <p><b>SCHULGEMEINDEORDNUNG vom ...</b></p> <p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <table border="0"> <tr><td>I.</td><td>Die Schulgemeinde</td><td></td></tr> <tr><td>II.</td><td>Schulgemeindeversammlung</td><td></td></tr> <tr><td>III.</td><td>Die Schulbehörden</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>a) Allgemeine Bestimmungen</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>b) Schulpflege</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>c) Der Schulpräsident</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>e) Die Schulleiter</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>f) Die Lehrerschaft</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>g) Schulgesundheitspflege</td><td></td></tr> <tr><td></td><td>h) Schulverwaltung</td><td></td></tr> <tr><td>IV.</td><td>Rechnungsprüfungskommission</td><td></td></tr> <tr><td>V.</td><td>Wahlbüro</td><td></td></tr> <tr><td>VI.</td><td>Schluss- und Übergangsbestimmungen</td><td></td></tr> </table> <p><b>I. DIE SCHULGEMEINDE</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Umfang</b></p> <p>Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Küsnacht.</p>	I.	Die Schulgemeinde		II.	Schulgemeindeversammlung		III.	Die Schulbehörden			a) Allgemeine Bestimmungen			b) Schulpflege			c) Der Schulpräsident			d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen			e) Die Schulleiter			f) Die Lehrerschaft			g) Schulgesundheitspflege			h) Schulverwaltung		IV.	Rechnungsprüfungskommission		V.	Wahlbüro		VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	
I.	Die Schulgemeinde	3																																																																																
II.	Schulgemeindeversammlung	4																																																																																
III.	Die Schulbehörden	7																																																																																
	a) Allgemeine Bestimmungen	7– 8																																																																																
	b) Die Schulpflege	9–12																																																																																
	c) Schulpräsident	12																																																																																
	d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen	13																																																																																
	e) Die Lehrerschaft	13																																																																																
	f) Schulgesundheitspflege	14																																																																																
	g) Die Schulverwaltung	14																																																																																
IV.	Rechnungsprüfungskommission	14																																																																																
V.	Wahlbüro	14																																																																																
VI.	Schlussbestimmungen	15																																																																																
I.	Die Schulgemeinde																																																																																	
II.	Schulgemeindeversammlung																																																																																	
III.	Die Schulbehörden																																																																																	
	a) Allgemeine Bestimmungen																																																																																	
	b) Schulpflege																																																																																	
	c) Der Schulpräsident																																																																																	
	d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen																																																																																	
	e) Die Schulleiter																																																																																	
	f) Die Lehrerschaft																																																																																	
	g) Schulgesundheitspflege																																																																																	
	h) Schulverwaltung																																																																																	
IV.	Rechnungsprüfungskommission																																																																																	
V.	Wahlbüro																																																																																	
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen																																																																																	

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>Bestand</b> Sie führt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kindergarten</li> <li>2. die Primarschule</li> <li>3. die Oberstufe</li> <li>4. die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule</li> <li>5. die Berufswahlschule</li> </ol> <p>6. die Weiterbildungsklassen</p> <p>7. die Jugendhorte</p> <p>8. den Mittagstisch</p> <p><b>Zusammensetzung</b> Die Schulgemeinde besteht aus der Gesamtheit der in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, in der Folge «Stimmberechtigte» genannt.</p> <p><b>Urnenwahl</b> Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege</li> <li>2. Die Volksschullehrer soweit es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen</li> </ol> <p>Der Erlass einer Schulgemeindeordnung und deren Abänderungen unterstehen der Urnenabstimmung.</p>	<p><b>Bestand</b> Sie führt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Kindergarten</li> <li>2. die Primarschule</li> <li>3. die <del>Oberstufe</del> <u>Sekundarschule</u></li> <li>4. die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule</li> <li>5. die <del>Berufswahlschule</del> <u>Weiterbildungs- und Berufswahlschule</u></li> <li>6. die <del>Weiterbildungsklassen</del></li> <li>7. die <del>Jugendhorte</del> <u>die ausserschulische Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule</u></li> <li>8. den Mittagstisch</li> </ol> <p><b>Zusammensetzung</b> Die Schulgemeinde besteht aus der Gesamtheit der in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, in der Folge «Stimmberechtigte» genannt.</p> <p><b>Urnenwahl</b> Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer <u>die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege.</u></p> <p><del>2. Die Volksschullehrer soweit es die gesetzlichen Vorschriften vorsehen</del></p> <p><b>Urnenabstimmung</b> <u>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Erlass einer Schulgemeindeordnung und deren Abänderungen <del>unterstehen der Urnenabstimmung.</del></li> <li>2. <u>Nicht gebundene Ausgaben.</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Einmalige Ausgaben über 5 Mio. Franken im Einzelfall.</u></li> <li>b) <u>Neue jährliche wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500 000.– im Einzelfall.</u></li> </ol> </li> </ol>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>Funktionsbezeichnungen</b> Alle in dieser Schulgemeindeordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.</p> <p><b>II. SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG</b></p> <p><b>§ 2</b> <b>Teilnahmeberechtigung</b> Teilnahmeberechtigt an der Schulgemeindeversammlung sind alle in der Gemeinde niedergelassenen Stimmberechtigten.</p> <p><b>Einberufung</b> Die Schulgemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Anordnung der Schulpflege, in der Regel im Anschluss an die Versammlung der Politischen Gemeinde</li> <li>2. Infolge beschlossener Vertagung</li> <li>3. Auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten</li> </ol> <p><b>Leitung</b> Schulgemeindeversammlungen, die im Anschluss an die Versammlungen der Politischen Gemeinde stattfinden, werden vom Präsidenten des Gemeinderates geleitet. Separat durchgeführte Schulgemeindeversammlungen leitet der Präsident der Schulpflege.</p> <p><b>Stimmzähler</b> Die Stimmzähler der Politischen Gemeinde amten auch für die anschliessende Schulgemeindeversammlung. Bei separaten Schulgemeindeversammlungen werden sie in offener Wahl gewählt.</p> <p><b>§ 3</b> <b>Befugnisse</b> <b>Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:</b></p>	<p><b>Funktionsbezeichnungen</b> Alle in dieser Schulgemeindeordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung, beiden Geschlechtern offen.</p> <p><b>II. SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG</b></p> <p><b>§ 2</b> <b>Teilnahmeberechtigung</b> Teilnahmeberechtigt an der Schulgemeindeversammlung sind alle in der Gemeinde niedergelassenen Stimmberechtigten.</p> <p><b>Einberufung</b> Die Schulgemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf Anordnung der Schulpflege, in der Regel im Anschluss an die Versammlung der Politischen Gemeinde</li> <li>2. Infolge beschlossener Vertagung</li> <li>3. Auf Verlangen eines Sechstels der Stimmberechtigten</li> </ol> <p><b>Leitung</b> Schulgemeindeversammlungen, die im Anschluss an die Versammlungen der Politischen Gemeinde stattfinden, werden vom Präsidenten des Gemeinderates geleitet. Separat durchgeführte Schulgemeindeversammlungen leitet der Präsident der Schulpflege.</p> <p><b>Stimmzähler</b> Die Stimmzähler der Politischen Gemeinde amten auch für die anschliessende Schulgemeindeversammlung. Bei separaten Schulgemeindeversammlungen werden sie in offener Wahl gewählt.</p> <p><b>§ 3</b> <b>Befugnisse <u>Kompetenzen</u></b> <b>Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:</b></p>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beschlussfassung über jede Änderung im Bestande der Schulgemeinde, über die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Lehrstellen sowie die Schaffung anderer, dauernder und vollamtlicher Stellen, soweit diese Befugnisse nicht durch diese Schulgemeindeordnung der Schulpflege zukommen.</li> <li>2. Die Schaffung von Zweckverbänden.</li> <li>3. Die Festsetzung des Voranschlages.</li> <li>4. Die Festsetzung des Steueransatzes für die Schulgemeinde.</li> <li>5. Die Bewilligung von Nachtragskrediten für alle Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen.</li> <li>6. Die Abnahme der Jahresrechnung der Schulgemeinde und der besonderen Bauabrechnungen, soweit diese von der Schulgemeindeversammlung bewilligte Kredite betreffen.</li> <li>7. Ankauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 500 000.–.</li> <li>8. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Werte von mehr als Fr. 100 000.– im Einzelfall.</li> <li>9. Der Erlass und die Abänderung der Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde.</li> <li>10. Der Erlass und die Abänderung von Verordnungen, soweit diese in § 16 nicht der Schulpflege übertragen sind.</li> <li>11. Die Behandlung von Geschäften, die an sich in der Befugnis der Schulpflege stehen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Beschlussfassung über jede Änderung im Bestande der Schulgemeinde, über die Errichtung neuer oder die Aufhebung bestehender Lehrstellen sowie die Schaffung anderer, dauernder und vollamtlicher Stellen, soweit diese <u>Befugnisse</u> <u>Kompetenzen</u> nicht durch diese Schulgemeindeordnung der Schulpflege zukommen.</li> <li>2. Die Schaffung von Zweckverbänden.</li> <li>3. Die Festsetzung des Voranschlages.</li> <li>4. Die Festsetzung des Steueransatzes für die Schulgemeinde.</li> <li>5. Die Bewilligung von Nachtragskrediten für alle Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Schulpflege fallen.</li> <li>6. Die Abnahme der Jahresrechnung der Schulgemeinde und der besonderen Bauabrechnungen, soweit diese von der Schulgemeindeversammlung bewilligte Kredite betreffen.</li> <li>7. Ankauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 500 000.–.</li> <li>8. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Werte von mehr als Fr. 100 000.– im Einzelfall.</li> <li>9. Der Erlass und die Abänderung der Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde.</li> <li>10. Der Erlass und die Abänderung von Verordnungen, soweit diese in § 16 nicht der Schulpflege übertragen sind.</li> <li>11. Die Behandlung von Geschäften, die an sich in der Befugnis der Schulpflege stehen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Schulgemeindeversammlung vorgelegt werden.</li> </ol>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>12. Die Beschlussfassung über Initiativen gemäss § 50 und die Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 51 des Gesetzes über das Gemeindewesen (siehe §§ 6 und 7).</p>	<p>12. Die Beschlussfassung über Initiativen gemäss <del>§-50</del> <u>§ 50 ff</u> und die Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 51 des Gesetzes über das Gemeindewesen (siehe <del>§§ 6 und 7</del>).</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Spezialbeschlüsse</b> Neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages der Schulpflege und eines besonderen Beschlusses der Schulgemeindeversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200 000.– und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50 000.– übersteigen.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Spezialbeschlüsse</b> Neue, einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen, begründeten Antrages der Schulpflege und eines besonderen Beschlusses der Schulgemeindeversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. <del>200 000.–</del> <u>300 000.–</u> und bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 50 000.– übersteigen.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Initiativrecht</b> Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnisse der Schulgemeinde fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Initiativen sind der Schulpflege schriftlich einzureichen. Diese entscheidet vorerst über die Zuständigkeit der Schulgemeinde zur Behandlung des angeregten Gegenstandes. Ist die Schulgemeinde zuständig, so legt die Schulpflege die Initiative mit ihrem Antrag innerhalb von 3 Monaten einer Schulgemeindeversammlung vor oder unterstellt sie der Urnenabstimmung. Die Beratung in der Schulgemeindeversammlung beginnt damit, dass der Initiant seinen Antrag begründet, worauf die Behörde antwortet. Wird eine formell zulässige Initiative von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt, so muss sie der Schulgemeindeversammlung innerhalb eines Monats vorgelegt, beziehungsweise auf den frühestmöglichen Termin einer Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Initiativrecht</b> <del>Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnisse der Schulgemeinde fallenden Gegenstand eine Initiative einreichen. Initiativen sind der Schulpflege schriftlich einzureichen. Diese entscheidet vorerst über die Zuständigkeit der Schulgemeinde zur Behandlung des angeregten Gegenstandes. Ist die Schulgemeinde zuständig, so legt die Schulpflege die Initiative mit ihrem Antrag innerhalb von 3 Monaten einer Schulgemeindeversammlung vor oder unterstellt sie der Urnenabstimmung. Die Beratung in der Schulgemeindeversammlung beginnt damit, dass der Initiant seinen Antrag begründet, worauf die Behörde antwortet.</del> Wird eine formell zulässige Initiative von einem Sechstel der Stimmberechtigten unterschriftlich unterstützt, so muss sie der Schulgemeindeversammlung innerhalb eines Monats vorgelegt, beziehungsweise auf den frühestmöglichen Termin einer Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>Auf Antrag der Schulpflege können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innerhalb Jahresfrist von den Stimmberechtigten behandelten Geschäftes herausstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.</p>	<p><del>Auf Antrag der Schulpflege können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innerhalb Jahresfrist von den Stimmberechtigten behandelten Geschäftes herausstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.</del></p>
<p><b>§ 6</b> <b>Anfragerecht</b></p> <p>Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Schulgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Schulgemeindeversammlung eine Anfrage an die Schulpflege zu stellen. Sie muss von der Schulpflege an der nächsten Schulgemeindeversammlung beantwortet werden.</p> <p>Solche Anfragen sind spätestens am vierten Tag vor der Schulgemeindeversammlung der Schulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Schulgemeindeversammlung selbst findet eine Beratung oder Beschlussfassung über die Antwort der Schulpflege nicht statt.</p>	<p><del>§ 6</del> <del>Anfragerecht</del></p> <p><del>Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Schulgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Schulgemeindeversammlung eine Anfrage an die Schulpflege zu stellen. Sie muss von der Schulpflege an der nächsten Schulgemeindeversammlung beantwortet werden.</del></p> <p><del>Solche Anfragen sind spätestens am vierten Tag vor der Schulgemeindeversammlung der Schulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen. In der Schulgemeindeversammlung selbst findet eine Beratung oder Beschlussfassung über die Antwort der Schulpflege nicht statt.</del></p>
<p><b>§ 7</b> <b>Fakultatives Finanzreferendum</b></p> <p>Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung, an der nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, unterliegen der Urnenabstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Schulgemeindeversammlung eine solche verlangt, und zwar für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.–</li> <li>2. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger, jährlich wiederkehrender Ausgaben um mehr als Fr. 200 000.–</li> <li>3. Kauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 1 500 000.–</li> </ol>	<p><del>§ 7</del> <del>Fakultatives Finanzreferendum</del></p> <p><del>Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung, an der nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, unterliegen der Urnenabstimmung, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Schulgemeindeversammlung eine solche verlangt, und zwar für:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1 000 000.–</del></li> <li><del>2. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger, jährlich wiederkehrender Ausgaben um mehr als Fr. 200 000.–</del></li> <li><del>3. Kauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte von mehr als Fr. 1 500 000.–</del></li> </ol>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>Die Schulpflege hat im Einvernehmen mit der Wahlvorsteherschaft den Tag der Urnenabstimmung festzusetzen und mindestens 20 Tage vorher den Stimmberechtigten die Weisung zuzustellen.</p>	<p>Die Schulpflege hat im Einvernehmen mit der Wahlvorsteherschaft den Tag der Urnenabstimmung festzusetzen und mindestens <del>20 Tage</del> <u>3 Wochen</u> vorher den Stimmberechtigten die Weisung zuzustellen.</p>
<p><b>III. DIE SCHULBEHÖRDEN</b></p>	<p><b>III. DIE SCHULBEHÖRDEN</b></p>
<p><b>a) Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p><b>a) Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>§ 8</b></p>	<p><b>§ 8 5</b></p>
<p><b>Sitzungen</b></p>	<p><b>Sitzungen</b></p>
<p>Schulpflege, Ausschüsse und Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. Die Präsidenten überwachen die Erledigung der Geschäfte und sorgen für die Weiterleitung bzw. den Vollzug der Beschlüsse. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Kein Mitglied darf ohne zwingende Gründe und unentschuldigt den Sitzungen fernbleiben.</p>	<p>Schulpflege, Ausschüsse und Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder. Die Präsidenten überwachen die Erledigung der Geschäfte und sorgen für die Weiterleitung bzw. den Vollzug der Beschlüsse. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Kein Mitglied darf ohne zwingende Gründe und unentschuldigt den Sitzungen fernbleiben.</p>
<p><b>§ 9</b></p>	<p><b>§ 9 6</b></p>
<p><b>Beschlussfassung</b></p>	<p><b>Beschlussfassung</b></p>
<p>Schulpflege, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Für Wahlen bleiben die Bestimmungen des Wahlgesetzes vorbehalten.</p>	<p>Schulpflege, Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so wird durch offenes Handmehr abgestimmt. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Für Wahlen bleiben die Bestimmungen des <u>Wahlgesetzes</u> <u>Gesetzes über die politischen Rechte</u> vorbehalten.</p>
<p>Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	<p>Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
<p><b>§ 10</b></p>	<p><b>§ 10 7</b></p>
<p><b>Einsprachen</b></p>	<p><b>Einsprachen</b></p>
<p>Einsprachen gegen Beschlüsse der Ausschüsse und Verfügungen von Verwaltungsvorständen sind innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege anzubringen. In besonderen Fällen können die Einsprachefristen verkürzt werden.</p>	<p>Einsprachen gegen Beschlüsse der Ausschüsse und Verfügungen von Verwaltungsvorständen sind innert <del>10</del> <u>30</u> Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege anzubringen. In besonderen Fällen können die Einsprachefristen verkürzt werden.</p>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>§ 11</b>  <b>Präsidialverfügungen Zirkular-Beschlüsse</b>  Formelle Verfügungen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch den Schulpräsidenten, durch von der Schulpflege bezeichnete Ausschüsse oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Die Schulpflege ist an der nächsten Sitzung über solche Beschlüsse zu orientieren; sie sind im Protokoll festzuhalten.</p> <p><b>§ 12</b>  <b>Ausstandspflicht</b>  Wer bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, hat in den Ausstand zu treten.</p> <p><b>§ 13</b>  <b>Schweigepflicht</b>  Mitglieder der Behörden und Kommissionen, die Lehrerschaft sowie die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Schulgemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert, ansonsten sie sich gemäss Art. 320 StGB strafbar machen.</p> <p><b>b) Die Schulpflege</b></p> <p><b>§ 14</b>  <b>Zusammensetzung</b>  Die Schulpflege besteht aus 15 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.</p>	<p><b>§ 11 8</b>  <b>Präsidialverfügungen Zirkular-Beschlüsse</b>  Formelle Verfügungen <u>Entscheide</u> und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch den Schulpräsidenten, durch von der Schulpflege bezeichnete Ausschüsse oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Die Schulpflege ist an der nächsten Sitzung über solche <u>Beschlüsse</u> <u>Entscheide</u> zu orientieren; sie sind im Protokoll festzuhalten.</p> <p><b>§ 12 9</b>  <b>Ausstandspflicht</b>  Wer bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, hat in den Ausstand zu treten.  <u>Personen in eheähnlicher Gemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.</u></p> <p><b>§ 13 10</b>  <b>Schweigepflicht</b>  Mitglieder der Behörden und Kommissionen, die Lehrerschaft sowie die <del>Beamten und Angestellten</del> <u>weiteren Mitarbeiter</u> sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Schulgemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert, ansonsten sie sich gemäss Art. 320 StGB strafbar machen.</p> <p><b>b) Die Schulpflege</b></p> <p><b>§ 14 11</b>  <b>Zusammensetzung</b>  Die Schulpflege besteht aus <del>15</del> <u>11</u> Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.</p>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>§ 15</b> <b>Organisation</b> Die Schulpflege wählt für die gesetzliche Amtsdauer auf Antrag des Schulpräsidenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus ihrer Mitte: <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Vizepräsidenten</li> <li>– den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände</li> <li>– die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse und die Präsidenten der Kommissionen</li> <li>– die Vertreter in den Kommissionen</li> </ul> </li> <li>2. aus ihrer Mitte oder in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vertreter der Schulgemeinde in die Vorstände und Aufsichtsorgane unterstützter Vereine, Stiftungen, Zweckverbände usw.</li> </ul> </li> <li>3. in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder der Kommissionen</li> <li>– die Lehrkräfte, die nicht gemäss Paragraph 3 Ziffer 1 von der Schulgemeinde zu wählen sind</li> <li>– die Hortnerinnen</li> <li>– die Schulärzte</li> <li>– die Schulzahnärzte</li> <li>– den Schulsekretär</li> <li>– die Angestellten der Schulverwaltung</li> <li>– die Schulhausabwarte</li> <li>– allfällige weitere Angestellte und Beauftragte der Schulgemeinde</li> </ul> </li> <li>4. aus dem Kreis der Lehrerschaft: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Inhaber von Haus- und Nebenämtern auf Vorschlag der Lehrerschaft</li> </ul> </li> </ol> <p><b>§ 16</b> <b>Allgemeine Befugnisse</b> Der Schulpflege stehen zu:</p>	<p><b>§ 15 12</b> <b>Organisation</b> Die Schulpflege wählt für die gesetzliche Amtsdauer auf Antrag des Schulpräsidenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>wählt</u> aus ihrer Mitte <u>auf Antrag des Schulpräsidenten</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Vizepräsidenten</li> <li>– den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände</li> <li>– die Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse und die Präsidenten der Kommissionen</li> <li>– die Vertreter in den Kommissionen</li> </ul> </li> <li>2. <u>wählt</u> aus ihrer Mitte oder in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vertreter der Schulgemeinde in die Vorstände und Aufsichtsorgane unterstützter Vereine, Stiftungen, Zweckverbände usw.</li> </ul> </li> <li>3. <u>ernennt</u> in freier Wahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Mitglieder der Kommissionen</li> <li>– <del>die Lehrkräfte, die nicht gemäss Paragraph 3 Ziffer 1 von der Schulgemeinde zu wählen sind</del></li> <li>– die Hortnerinnen</li> <li>– die Schulärzte</li> <li>– die Schulzahnärzte</li> <li>– den Schulsekretär</li> <li>– die Angestellten der Schulverwaltung</li> <li>– die Schulhausabwarte</li> <li>– allfällige weitere Angestellte und Beauftragte der Schulgemeinde</li> </ul> </li> <li><del>4. aus dem Kreis der Lehrerschaft:</del> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>– die Inhaber von Haus- und Nebenämtern auf Vorschlag der Lehrerschaft</del></li> </ul> </li> <li><u>4. stellt an in freier Wahl auf Vorschlag der Schulleiter</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>die Betreuer</u></li> <li>– <u>die Hauswarte</u></li> <li>– <u>die Lehrer</u></li> <li>– <u>die Kindergärtner</u></li> </ul> </li> <li><u>5. ernennt den Konventspräsidenten auf Vorschlag der Lehrerschaft</u></li> </ol> <p><b>§ 16 13</b> <b>Allgemeine Befugnisse <u>Kompetenzen</u></b> Der Schulpflege stehen zu:</p>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</li> <li>2. Die Besorgung der Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere die ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, sofern nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.</li> <li>3. Die Vorberatung der Geschäfte für die Schulgemeindeversammlung und die Antragstellung darüber.</li> <li>4. Der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse</li> <li>5. Die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen.</li> <li>6. Das Recht, die Einberufung einer Behördenkonferenz zu verlangen (§ 2 der Gemeindeverordnung der Politischen Gemeinde).</li> <li>7. Die Schaffung neuer Verwaltungsstellen der Besoldungsklassen 1 bis 11 gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde sowie neuer Lehrstellen, die ohne Genehmigung der kantonalen Behörde geschaffen werden können.</li> <li>8. Die Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde.</li> <li>9. Die Verwaltung der schuleigenen Liegenschaften und der Erlass von Vorschriften über Benützung und Unterhalt derselben.</li> <li>10. Der Erlass allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung und von Weisungen für besondere Schuldienste auf Grund der gesetzlichen Vorschriften.</li> <li>11. Der Erlass der Geschäftsordnung für die Schulpflege.</li> <li>12. Die Erledigung von Einsprachen.</li> <li>13. Das Ergreifen von Disziplinar massnahmen, sofern diese nicht kantonalen Behörden zustehen.</li> <li>14. Die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</li> <li>2. Die Besorgung der Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere die ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, sofern nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.</li> <li>3. Die Vorberatung der Geschäfte für die Schulgemeindeversammlung und die Antragstellung darüber.</li> <li>4. Der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse.</li> <li>5. Die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen.</li> <li>6. <del>Das Recht, die Einberufung einer Behördenkonferenz zu verlangen (§ 2 der Gemeindeverordnung der Politischen Gemeinde).</del></li> <li>7. Die Schaffung neuer Verwaltungsstellen der Besoldungsklassen 1 bis 11 gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde sowie neuer Lehrstellen, die ohne Genehmigung der kantonalen Behörde geschaffen werden können.</li> <li>8. Die Festsetzung der Besoldungen im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung der Schulgemeinde.</li> <li>9. Die Verwaltung der schuleigenen Liegenschaften und der Erlass von Vorschriften über Benützung und Unterhalt derselben.</li> <li>10. Der Erlass allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung und von Weisungen für besondere Schuldienste auf Grund der gesetzlichen Vorschriften.</li> <li>11. Der Erlass der Geschäftsordnung für die Schulpflege.</li> <li>12. Die Erledigung von Einsprachen.</li> <li>13. Das Ergreifen von Disziplinar massnahmen, sofern diese nicht kantonalen Behörden zustehen.</li> <li>14. Die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.</li> </ol>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>15. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder.</p> <p><b>§ 17</b> <b>Finanzielle Kompetenzen</b> Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Laufenden Rechnung: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Über die Verwendung der Kredite im Rahmen des Voranschlages und besonderer Ausgabenbeschlüsse der Schulgemeindeversammlung, soweit solche Geschäfte nicht in die Kompetenz eines Ausschusses der Schulpflege fallen.</li> <li>b) Über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100 000.– und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20 000.– nicht übersteigen, höchstens aber bis Fr. 100 000.– im Jahr.</li> </ol> </li> <li>2. In der Investitionsrechnung über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 200 000.–, insgesamt bis zu Fr. 1 000 000.– im Jahr.</li> <li>3. Über Ankauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte bis Fr. 500 000.– sowie über die Bestellung oder Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten (ohne Begrenzung).</li> </ol>	<p>15. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder.</p> <p><u>16. Die Aufnahme von Kindergarten- und Schulkindern in die freiwillige Tages- schule und die Festsetzung der Betreuungsgeld- und Kostgelder.</u> <u>Bei der Festsetzung der Betreuungsgeld- und Kostgelder wird der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen (Einkommen und Vermögen) Rechnung getragen.</u></p> <p><u>17. Die Festsetzung weiterer Tarife für die Inanspruchnahme von Räumen und Dienstleistungen der Schule.</u></p> <p><b>§ <del>17</del> 14</b> <b>Finanzielle Kompetenzen</b> Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Laufenden Rechnung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Über die Verwendung der Kredite im Rahmen des Voranschlages und besonderer Ausgabenbeschlüsse der Schulgemeindeversammlung, soweit solche Geschäfte nicht in die Kompetenz eines Ausschusses der Schulpflege fallen.</li> <li>b) Über Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. <del>100 000.–</del> <u>Fr. 300 000.–</u> und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. <del>20 000.–</del> <u>Fr. 50 000.–</u> nicht übersteigen, höchstens aber bis Fr. <del>100 000</del> <u>300 000.–</u> im Jahr.</li> </ol> </li> <li>2. In der Investitionsrechnung über Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. <del>200 000.–</del>, <u>300 000.–</u> insgesamt bis zu Fr. 1 000 000.– im Jahr.</li> <li>3. Über Ankauf, Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von realisierbarem Grundeigentum im Werte bis Fr. 500 000.– sowie über die Bestellung oder Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten (ohne Begrenzung).</li> </ol>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p>4. Über Aufnahme oder Umwandlungen von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfes der Schulgemeinde.</p> <p>5. Über finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen bis zum Betrage von Fr. 100 000.– im Einzelfall.</p> <p>6. Ohne Begrenzung über alle Ausgaben, welche die zwingende Folge von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Schulgemeindebeschlüssen darstellen.</p>	<p>4. Über Aufnahme oder Umwandlungen von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfes der Schulgemeinde.</p> <p>5. Über finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen bis zum Betrage von Fr. 100 000.– im Einzelfall.</p> <p>6. Ohne Begrenzung über alle Ausgaben, welche die zwingende Folge von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder Schulgemeindebeschlüssen darstellen.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Aufgabenverteilung</b> Geschäfte können durch die Schulpflege oder deren Präsidenten zur Antragstellung an Ausschüsse, einzelne Schulpfleger, Kommissionen, die Lehrerschaft, einzelne Lehrer oder das Schulsekretariat überwiesen werden. Die Schulpflege kann für die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen</p>	<p><b>§ 18 15</b> <b>Aufgabenverteilung</b> Geschäfte können durch die Schulpflege oder deren Präsidenten zur Antragstellung an Ausschüsse, einzelne Schulpfleger, Kommissionen, <u>die Schulleiter</u>, die Lehrerschaft, einzelne Lehrer oder das Schulsekretariat überwiesen werden. Die Schulpflege kann für die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Kompetenzverteilung</b> Die Schulpflege beschliesst im Rahmen der Schulgemeindeordnung, welche Geschäfte durch einzelne ihrer Mitglieder oder durch die Ausschüsse in eigener Kompetenz erledigt werden können. Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder rein technischer Natur kann sie auch Beamten zur selbständigen Bearbeitung übergeben.</p>	<p><b>§ 19 16</b> <b>Kompetenzverteilung</b> Die Schulpflege beschliesst im Rahmen der Schulgemeindeordnung, welche Geschäfte durch einzelne ihrer Mitglieder, <u>die Schulleiter, den Schulsekretär</u> oder durch die Ausschüsse in eigener Kompetenz erledigt werden können. <del>Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder rein technischer Natur kann sie auch Beamten zur selbständigen Bearbeitung übergeben.</del></p>
<p><b>c) Schulpräsident</b></p> <p><b>§ 20</b> <b>Schulpräsident</b> Der Schulpräsident führt bei den Verhandlungen der Schulpflege den Vorsitz. Ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht zu.</p>	<p><b>c) Der Schulpräsident</b></p> <p><b>§ 20 17</b> <b>Der Schulpräsident</b> Der Schulpräsident führt bei den Verhandlungen der Schulpflege den Vorsitz. Ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht zu.</p>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>§ 21</b> <b>Zeichnungsbefugnis</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulpflege und die Schulgemeinde führen zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzvorstand und der Schulsekretär. In der Regel zeichnen gemeinsam Schulpräsident und Schulsekretär. Präsidenten der Ausschüsse und Verwaltungsvorstände sind im Rahmen ihrer Kompetenzen zeichnungsberechtigt.</p> <p><b>d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</b></p> <p><b>§ 22</b> <b>Organisation</b> Der Schulpflege stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und beratende Kommissionen zur Verfügung. Sie legt die Organisation in der Geschäftsordnung fest. Alle Verfügungen sind schriftlich festzuhalten. Die Lehrerschaft soll in den Kommissionen angemessen vertreten sein. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen in der Regel Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.</p> <p><b>Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</b></p> <p><b>§ 23</b> Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen behandeln alle in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte. Soweit ihnen nicht selbständige Kompetenzen eingeräumt sind, steht ihnen lediglich die Prüfung der zugewiesenen Geschäfte und Antragstellung an die Schulpflege zu. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Ausschüsse, Kommissionen, Verwaltungsvorstände und Delegierten sind in der Geschäftsordnung geregelt.</p>	<p><b>§ 21 18</b> <b>Zeichnungsbefugnis</b> <b>Zeichnungskompetenz</b> Rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulpflege und die Schulgemeinde führen zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Finanzvorstand und der Schulsekretär. In der Regel zeichnen gemeinsam Schulpräsident und Schulsekretär. Präsidenten der Ausschüsse und Verwaltungsvorstände sind im Rahmen ihrer Kompetenzen zeichnungsberechtigt.</p> <p><b>d) Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</b></p> <p><b>§ 22 19</b> <b>Organisation</b> Der Schulpflege stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und beratende Kommissionen zur Verfügung. Sie legt die Organisation in der Geschäftsordnung fest. Alle Verfügungen <u>und Beschlüsse</u> sind schriftlich festzuhalten. Die Lehrerschaft <u>soll ist</u> in den Kommissionen <u>und Ausschüssen</u> angemessen vertreten. <u>An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen in der Regel Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. In den Ausschüssen haben die Vertreter der Lehrerschaft beratende Stimme.</u></p> <p><b>Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse, Verwaltungsvorstände und Kommissionen</b></p> <p><b>§ 23 20</b> Ausschüsse, Verwaltungsvorstände, <u>Schulleiter</u> und Kommissionen behandeln alle in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte. Soweit ihnen nicht selbständige Kompetenzen eingeräumt sind, steht ihnen lediglich die Prüfung der zugewiesenen Geschäfte und Antragstellung an die Schulpflege zu. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Ausschüsse, Kommissionen, Verwaltungsvorstände und Delegierten sind in der Geschäftsordnung geregelt.</p>

bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>e) Die Lehrerschaft</b></p> <p><b>§ 24</b> <b>Lehrerschaft</b> Die Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Schulpflege durch eine von ihnen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. Diese Vertretung umfasst in der Regel nicht mehr als 15 Lehrer. Die Schulpflege kann weitere Lehrer oder die gesamte Lehrerschaft zur Beratung zuziehen.</p>	<p><b>e) Die Lehrerschaft</b></p> <p><b>§ 24</b> <b>Lehrerschaft</b> <u>Die Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen der Schulpflege durch eine von ihnen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. Diese Vertretung umfasst in der Regel nicht mehr als 15 Lehrer.</u> <u>Die Schulpflege kann weitere Lehrer oder die gesamte Lehrerschaft zur Beratung zuziehen.</u></p> <p><b>e) Die Schulleiter</b></p> <p><b>§ 21</b> <b>Schulleiter</b> <u>Der Schulleiter führt eine Schuleinheit in pädagogischer, administrativer, personeller und finanzieller Hinsicht.</u></p> <p><u>Ihm stehen folgende Kompetenzen zu:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Führung von ihm unterstellten Mitarbeitern;</u></li> <li><u>2. Schullaufbahnentscheide, nämlich Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen, Nichtpromotionen und Klassenüberspringen;</u></li> <li><u>3. Entscheide über das Absenzenwesen;</u></li> <li><u>4. Entscheide über die Organisation seiner Schuleinheit;</u></li> <li><u>5. Entscheide über Ausgaben, die im Budget Laufende Rechnung vorgesehen sind bis Fr. 10000.-.</u></li> </ol> <p><u>Gegen Verfügungen des Schulleiters kann innert 30 Tagen nach der mündlichen Eröffnung oder der schriftlichen Mitteilung bei der Schulpflege Einsprache erhoben werden.</u></p> <p><u>Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil. Er kann ausgeschlossen werden bei Geschäften, die Einblick in besonders sensible Akten, welche nicht seine Schuleinheit betreffen, gewähren.</u></p>

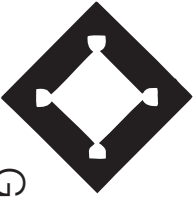
bisher	neu (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>f) Schulgesundheitspflege</b></p> <p><b>§ 25</b> <b>Ärztlicher Dienst</b> Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden von der Schulpflege auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.</p> <p><b>g) Die Schulverwaltung</b></p> <p><b>§ 26</b> <b>Schulsekretariat Schulsekretär</b> Für die allgemeine Verwaltung der Schule führt die Schulpflege ein Schulsekretariat. Sie wählt einen vollamtlichen Schulsekretär. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</p> <p><b>§ 27</b> <b>Kassen- und Rechnungsführung</b> Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. März 1962 der Politischen Gemeinde übertragen. Schulpflege und Gemeinderat regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung.</p>	<p><b>f) Die Lehrerschaft</b></p> <p><b>§ 22</b> <b>Die Lehrer</b> <u>Die Lehrer werden an den Sitzungen der Schulpflege durch den Konventspräsidenten vertreten. Er hat beratende Stimme. Es steht ihm die Prüfung der zugewiesenen Geschäfte und eine Antragstellung zu. Die Schulpflege kann weitere Lehrer zur Beratung zuziehen.</u></p> <p><b>f) g) Schulgesundheitspflege</b></p> <p><b>§ 25 § 23</b> <b>Ärztlicher Dienst</b> Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden von der Schulpflege auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geregelt.</p> <p><b>g) h) Die Schulverwaltung</b></p> <p><b>§ 26 § 24</b> <b>Schulsekretariat Schulsekretär</b> Für die allgemeine Verwaltung der Schule führt die Schulpflege ein Schulsekretariat. <del>Sie wählt einen vollamtlichen Schulsekretär. Seine Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</del></p> <p><b>§ 25</b> <b>Der Schulsekretär</b> <u>Der Schulsekretär ist Schreiber der Schulgemeinde und steht der Schulverwaltung vor. Seine Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.</u></p> <p><b>§ 27 § 26</b> <b>Kassen- und Rechnungsführung</b> Die Kassen- und Rechnungsführung ist durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19. März 1962 der Politischen Gemeinde übertragen. Schulpflege und Gemeinderat regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung.</p>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
<p><b>IV: RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION</b></p> <p><b>§ 28</b>  <b>Rechnungsprüfungskommission</b>  Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde.  Die Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>V. WAHLBÜRO</b></p> <p><b>§ 29</b>  <b>Wahlbüro</b>  Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen amtet das Wahlbüro der Politischen Gemeinde.</p> <p><b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>§ 30</b>  <b>Inkrafttreten</b>  Diese Schulgemeindeordnung wurde durch Urnenabstimmung vom 10. Juni 1990 angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25. Juli 1990 genehmigt.  Dadurch wurden die in der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1966 über die Schulgemeinde enthaltenen Bestimmungen sowie alle seitherigen Beschlüsse, die mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben</p>	<p><b>IV. RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION</b></p> <p><b><u>§ 28</u> <u>§ 27</u></b>  <b>Rechnungsprüfungskommission</b>  Als Rechnungsprüfungskommission der Schulgemeinde amtet die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde.  Die Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p><b>V. WAHLBÜRO</b></p> <p><b><u>§ 29</u> <u>§ 28</u></b>  <b>Wahlbüro</b>  Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen amtet das Wahlbüro der Politischen Gemeinde.</p> <p><b>VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b><u>§ 30</u> <u>§ 29</u></b>  <b>Inkrafttreten</b>  Diese Schulgemeindeordnung wurde durch Urnenabstimmung vom ..... angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung in Kraft mit Ausnahme von § 11, der auf den 16. August 2006 hin in Kraft tritt.  Dadurch werden die in der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1990 über die Schulgemeinde enthaltenen Bestimmungen sowie alle seitherigen Beschlüsse, die mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

<b>bisher</b>	<b>neu</b> (Änderungen und Neues sind unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)
	<p><b><u>§ 30</u></b>  <b><u>Vorbehalt</u></b>  <u>§ 21 sowie die §§ 15, 16 und 20 – soweit sie den Schulleiter betrifft – sind im Sinne von § 164 Gemeindegesetz lediglich bis 31. Dezember 2010 gültig.</u></p>







Gemeinde Küssnacht ZH

---